



Statuten

Zweckverband Seewasserwerk

Meilen-Herrliberg-Egg

ZV SWW MHE

Von der Betriebskommission zu Handen der Verbandsgemeinden verabschiedet am 6. April 2020

Beschlossen in der Urnenabstimmung vom 27. September 2020

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr.1304 genehmigt am 23. Dezember 2020

Mit redaktioneller Anpassung gemäss Beschluss der Betriebskommission vom 17. März 2021

Zweckverband Seewasserwerk Meilen-Herrliberg-Egg

c/o Infrastruktur Zürichsee AG (iNFRA)

Schulhausstrasse 18

8706 Meilen

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Meilen, Herrliberg und Egg bilden unter der Bezeichnung "Zweckverband Seewasserwerk Meilen-Herrliberg-Egg" (ZV SWW MHE) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Meilen.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

¹Der Verband unterhält und betreibt ein Seewasserwerk in Meilen, um aus dem Zürichsee Wasser zu entnehmen, aufzubereiten und den Verbandsgemeinden als Trinkwasser zu liefern.

²Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten auch weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende untergeordnete Aufgaben oder Infrastrukturanliegen für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.

³Dienstleistungen gemäss Abs. 2, die der Zweckverband nur für einzelne Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden erbringt, werden im Rahmen von Verträgen gegen kostendeckendes Entgelt erbracht.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden und Zusammenarbeit

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Betriebskommission (BK);
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der BK und der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Gemeinde Meilen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gemeinsam.

² Die BK kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor. Er kann dort statt der Publikation im Volltext einen Verweis auf dessen Veröffentlichung im Internet publizieren.

² Die Erlasse des Zweckverbands werden in die im Internet veröffentlichte systematische Rechtssammlung jeder Verbandsgemeinde aufgenommen.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

⁴ Die BK orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands und stellt ihnen die Sitzungsprotokolle zu.

Art. 9 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der BK sowie der RPK legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht. Bei Mitgliedern, die als Behördenmitglieder ihre Interessenbindungen bereits in einer Gemeinde veröffentlicht haben, erfolgt die Veröffentlichung durch einen Verweis hierauf.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 11 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die BK verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1.0 Mio. und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.--.
4. die Beschlussfassung über Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum des Finanzvermögens und den Abschluss von Baurechtsverträgen mit einem Verkehrswert von mehr als Fr. 1.0 Mio.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 13 Gegenstand

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 14 Zustandekommen

Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der BK aus.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben im Einzelfall für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1.0 Mio. und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.--, soweit nicht die BK zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über Kauf, Tausch und Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens bis Fr. 1.0 Mio.;
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1.0 Mio.;¹
4. die Festsetzung des Budgets;
5. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung;
7. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;
8. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selber oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.

Art. 17 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

¹ Diese Kompetenz der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden besteht bereits ab einem Betrag von mehr als Fr. 500'000.--, weil die entsprechende Befugnis der Betriebskommission gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 5 der Statuten nur bis zu einem Betrag von Fr. 500'000.-- reicht (Auslegung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1304 vom 23. Dezember 2020 über die Genehmigung der Zweckverbandsstatuten).

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Die Betriebskommission (BK)

Art. 18 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die BK besteht aus 7 Mitgliedern, davon 3 Delegierte der Gemeinde Meilen und je 2 Delegierte der Gemeinden Herrliberg und Egg.

² Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt die Mitglieder und deren Stellvertretung.

Art. 19 Konstituierung

Die BK wählt ein von der Gemeinde Meilen delegiertes Mitglied als Präsidentin oder Präsident und ein von den anderen Verbandsgemeinden delegiertes Mitglied als Vizepräsidentin oder Vizepräsident. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der BK stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, die strategische Leitung, die Führung und die Aufsicht;
2. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
3. Erlass des Geschäftsreglements;
4. Die Wahl der Mitglieder der GF;
5. Die Aufsicht über die Geschäftsführung;
6. Die Bewilligung des Stellenplans für den Verband sowie des Besoldungsrahmens für jede bewilligte Stelle;
7. Die Abkürzung der Kündigungsfrist gemäss Art. 42²;
8. Die Behandlung von Geschäften, die an die GF oder die Verwaltung delegiert wurden, aber von diesen aus besonderen Gründen der BK unterbreitet werden oder durch die BK an sich gezogen werden;

² Redaktionell geändert gemäss Beschluss der Betriebskommission vom 17. März 2021, in Ausführung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1304 vom 23. Dezember 2020 über die Genehmigung der Zweckverbandsstatuten.

9. Betriebsführungsverträge zur Übertragung der operativen Geschäftsführung oder wesentlicher Teile des Betriebs und der Instandhaltung der Verbandsanlagen;
10. Der Abschluss und die Aufhebung von Vereinbarungen mit Gemeinden und Gemeindeverbänden;
11. die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
12. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.

² Der BK stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die sie im Geschäftsreglement massvoll und stufengerecht delegieren kann:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. der Abschluss von Verträgen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die Festsetzung von Vergütungen an Dritte für die Besorgung gewisser Verwaltungsaufgaben;
8. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen;
9. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 21 Finanzbefugnisse

¹ Der BK stehen unübertragbar zu:

1. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
2. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
3. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
4. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
5. die Festsetzung des Kostenverteilschlüssels unter den Verbandsgemeinden und die Definition der Bezugsoptionen gemäss Art. 35 Abs. 2;
6. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und bis insgesamt Fr. 100'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000 und bis insgesamt Fr. 50'000 pro Jahr.

² Der BK stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die im Geschäftsreglement massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000 sowie von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000; sie kann diese Befugnis für einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und für wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 an den Geschäftsführer delegieren;
4. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 500'000.-;
5. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 500'000.-;
6. Der Bezug der Beiträge der Verbandsgemeinden.

Art. 22 Aufgabendelegation

¹ Die BK kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder, an ihre Ausschüsse oder an die Geschäftsführung zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Die BK hat das Recht, delegierte Entscheidkompetenzen jederzeit an sich zu ziehen. Sie bleibt für die Erfüllung der delegierten Aufgaben verantwortlich.

³ Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse, an die Geschäftsführung oder an Verbandsangestellte delegiert, im Geschäftsreglement.

⁴ Die BK setzt eine Geschäftsführung ein.

⁵ Die BK kann Dritte mit der operativen Geschäftsführung und der Betriebsführung beauftragen. Diese besorgen diese Tätigkeiten im Namen und auf Rechnung des Zweckverbands. Die Beauftragung erfolgt prioritär an die Wasserversorgung einer Verbandsgemeinde bzw. die von dieser mit der Wasserversorgung betraute Gesellschaft. Die Kompetenzordnung nach diesen Statuten und dem Geschäftsreglement bleibt vorbehalten.

Art. 23 Einberufung und Teilnahme

¹ Die BK tritt auf Einladung ihrer Präsidentin bzw. ihres Präsidenten, aufgrund eines Vertagungsbeschlusses oder auf Antrag aller Mitglieder der BK einer Gemeinde zusammen.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil und hat beratende Stimme. Sie sorgt für die Protokollierung der Beschlüsse. Die BK kann weitere Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

⁴ Über Anträge kann ausnahmsweise im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 24 Beschlussfassung

¹ Die BK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 25 Zusammensetzung

Als RPK des Verbands amtiert die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Meilen. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

Art. 26 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 27 Beschlussfassung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt die BK der RPK die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.

Art. 29 Prüfungsfristen

Die RPK prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 30 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet der BK, der RPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 31 Einsetzung der Prüfstelle

Die BK und die RPK bestimmen die Prüfstelle mit übereinstimmenden Beschlüssen.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 32 Anstellungsbedingungen

Sofern Personal angestellt wird, gelten für dieses grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der BK.

Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Finanzhaushalt, Eigentum und Haftung

Art. 34 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 15. März jeden Jahres liefert die BK den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. Juli jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

³ Die BK unterbreitet den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden das Budget bis spätestens 31. August des Vorjahres zur Beschlussfassung. Dem Budget ist zur Kenntnisnahme der Finanzplan beizulegen.

⁴ Für Ergänzungs-, Erweiterungs- und Umbauten, die den Umfang von normalen Unterhaltsarbeiten übersteigen, ist eine besondere Baurechnung zu führen.

Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten

¹ Der Zweckverband strebt eine ausgeglichene Rechnung an und belastet seine Leistungen den Verbandsgemeinden grundsätzlich nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip.

² Die Bezugsoptionen der Verbandsgemeinden werden von der BK alle zwei Jahre proportional zum durchschnittlichen Bezug der letzten fünf Jahre festgelegt. Dabei werden Verminderungen der Bezugsmengen (im Fünfjahresdurchschnitt) gegenüber den ersten – nach Inkrafttreten dieser Statuten festgelegten – Bezugsoptionen nur zur Hälfte berücksichtigt.

³ Im Verhältnis der Bezugsoptionen werden die fixen Anteile der laufenden Betriebskosten (Abschreibung, Verzinsung, Konzessionsgebühren, allgemeine Verwaltungskosten, baulicher Unterhalt) verlegt.

⁴ Die variablen, von der Wasserproduktionsmenge abhängigen Anteile der laufenden Betriebskosten werden nach den effektiven Bezügen innerhalb eines Jahres auf die Gemeinden verlegt.

⁵ Der Zweckverband fordert für die Deckung der Betriebskosten Teilzahlungen im Sinne von Akontoleistungen bei den Verbandsgemeinden ein. Er kann Vorauszahlungen verlangen. Die Verbandsgemeinden haben ihre Anteile innert 30 Tagen nach Abruf zu überweisen.

Art. 36 Finanzierung von Investitionen

¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren.

² Darlehen einzelner Verbandsgemeinden sind freiwillig und werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

³ Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis zu ihren Bezugsoptionen im Zeitpunkt der Beschlussfassung.

Art. 37 Beteiligungsverhältnis

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis zu ihren aktuellen Bezugsoptionen beteiligt.

² Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

Art. 38 Eigentum

Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 39 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften subsidiär zum Zweckverband für dessen Verbindlichkeiten nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

² Sie haften für andere Verbindlichkeiten subsidiär zum Zweckverband und beschränkt auf ihren Anteil gemäss Abs. 3.

³ Der Haftungsanteil jeder Verbandsgemeinde richtet sich nach dem Verhältnis der Bezugsoptionen im Zeitpunkt der Fälligkeit der Verbindlichkeit.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 40 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der kantonalen Aufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Meilen oder Rekurs bzw. Beschwerde bei einer anderen zuständigen Rechtsmittelinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der BK, des Geschäftsführers oder von anderen Angestellten kann bei der BK Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung durch die BK kann Rekurs erhoben werden.

³ Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, wird wenn möglich eine gütliche Einigung gesucht. Der Zweckverband oder die Verbandsgemeinden können im gesetzlich zulässigen Rahmen eine Schlichtungskommission beiziehen oder ein Schiedsgericht vereinbaren.

⁴ Kann keine gütliche Einigung erzielt werden, sind die Streitigkeiten auf dem Weg der Verwaltungsrechtspflege nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 42 Austritt

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Zweckverband austreten. Die BK kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

² Für die im Zeitpunkt des Austritts bereits getätigten oder beschlossenen Investitionen hat die austretende Gemeinde dem Zweckverband unabhängig davon, ob die Investitionen durch Eigenmittel, Drittmittel oder durch Darlehen der Verbandsgemeinden finanziert wurden, bis zur vollständigen Abschreibung weiterhin Kapitalzinsen und Abschreibungen gemäss dem Betriebskostenteiler (Art. 35 Abs. 2) zu bezahlen.

³ Ohne abweichende Vereinbarung bleiben die von der austretenden Gemeinde dem Verband allenfalls gewährten Kreditsicherheiten über den Austritt hinaus weiter bestehen.

⁴ Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein Darlehen umgewandelt, das zum Zinssatz für die interne Verzinsung gemäss § 27 Abs. 3 Finanzcontrollingverordnung zu verzinsen und innert längstens 10 Jahren zurückzuzahlen ist. Der Zweckverband ist jederzeit zu einer vorzeitigen Rückzahlung berechtigt.

Art. 43 Auflösung

¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach den Bezugsoptionen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 44 Vizepräsidium der BK

Die Verbandsgemeinde, deren Gemeindevorstand vor Inkrafttreten dieser Statuten nach bisherigem Turnus den Vizepräsidenten der BK gestellt hat, bezeichnet die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für den Rest der Amtszeit ab Inkrafttreten der Statuten.

Art. 45 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

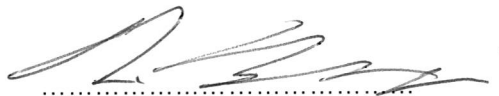
³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten gemäss den Beschlüssen der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden vom 30. März, 8. Juni und 17. Juni 2009 (genehmigt vom Regierungsrat am 27. Januar 2010, RRB Nr. 96) aufgehoben.

Zweckverband/Seewasserwerk Meilen-Herrliberg-Egg



.....

Peter Jenny, Präsident



.....

René Bixa, Geschäftsführer

Statuten Zweckverband Seewasserwerk Meilen-Herrliberg-Egg

Von der Betriebskommission zu Handen der Verbandsgemeinden verabschiedet am 6. April 2020

Beschlossen in der Urnenabstimmung vom 27. September 2020

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr.1304 genehmigt am 23. Dezember 2020

Mit redaktioneller Anpassung gemäss Beschluss der Betriebskommission vom 17. März 2021

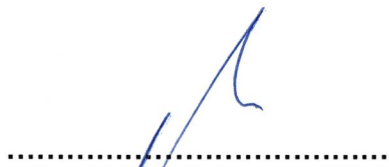
Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden an der Urnenabstimmung

vom 27. September 2020:

Gemeinde Meilen

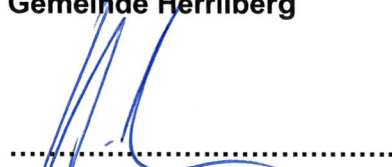


Dr. Christoph Hiller, Präsident



Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber

Gemeinde Herrliberg

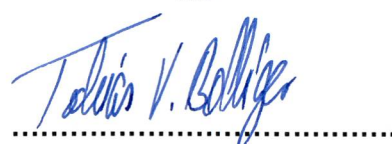


Gaudenz Schwitter, Präsident



Pius Rüdüsüli, Gemeindeschreiber

Gemeinde Egg



Tobias V. Bolliger, Präsident



Tobias Zerobin, Gemeindeschreiber

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 23. Dezember 2020

1304. Gemeindewesen (Zweckverband Seewasserwerk Meilen-Herrliberg-Egg)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) und § 73 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 92 Abs. 4 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Statuten setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Meilen, Herrliberg und Egg bilden seit 1968 einen Zweckverband für den Betrieb des Seewasserwerks Meilen (RRB Nr. 2760/1968). Anlässlich der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 haben die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden eine Totalrevision der Statuten beschlossen. Der Bezirksrat Meilen hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt wurden. Die neuen Statuten des Zweckverbands Seewasserwerk Meilen-Herrliberg-Egg enthalten die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz, insbesondere die Einführung eines eigenen Haushalts. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens (am 1. Januar 2021) ersetzen sie die bis dahin geltenden Statuten.

3. Folgende Bestimmungen geben zu Bemerkungen Anlass:

a) Art. 20 Abs. 1 Ziff. 7 der Statuten regelt die Zuständigkeit des Verbandsvorstandes für die Abkürzung der Kündigungsfrist. Dabei wird auf Art. 43 der Statuten verwiesen. Art. 43 der Statuten enthält jedoch Ausführungen zur Auflösung des Zweckverbands, wogegen Art. 42 der Statuten den Austritt und damit die Kündigungsfrist regelt. Hierbei handelt es sich um ein offensichtliches Versehen, dessen Behebung lediglich eine Änderung redaktioneller Natur erfordert (Ersetzung von «Art. 43» durch «Art. 42»). Der Verbandsvorstand ist zur Vornahme dieser Änderung zu verpflichten.

- 2 -

b) Art. 21 Abs. 2 Ziff. 5 der Statuten regelt die Zuständigkeit des Vorstandes über die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens bis Fr. 500 000. Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind hingegen gemäss Art. 16 Ziff. 3 der Statuten für die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens erst ab dem Betrag von Fr. 1 000 000 zuständig. Es besteht somit eine grosse Lücke in den Finanzkompetenzen des Zweckverbands. § 117 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit § 73 Abs. 4 GG sieht vor, dass die Zweckverbände in ihren Statuten eine Betragslimite festlegen, ab der die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden für die Investition in Finanzliegenschaften zuständig sind. Werden in den Statuten keine entsprechenden Betragslimiten festgelegt, sind die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden betragsunabhängig für Investitionen in Finanzliegenschaften zuständig. Folglich ist Art. 16 Ziff. 3 der Statuten dahingehend auszulegen, dass die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden bereits für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als Fr. 500 000 zuständig sind.

c) Im Übrigen geben die Bestimmungen zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

d) Der Vorstand ist verpflichtet, die Stimmberechtigten rechtzeitig, in geeigneter Form und unter Verweisung auf diesen Regierungsratsbeschluss über die in Erwägung 3 angebrachte Bemerkung zu informieren (§ 7 Abs. 1 GG).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Seewasserwerk Meilen-Herrliberg-Egg werden im Sinne der Erwägung 3 genehmigt.

II. Der Vorstand wird verpflichtet, in Art. 20 Abs. 1 Ziff. 7 der Statuten die redaktionelle Änderung gemäss Erwägung 3a vorzunehmen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

- 3 -

IV. Mitteilung an

- den Vorstand Seewasserwerk Meilen-Herrliberg-Egg,
Schulhausstrasse 18, 8706 Meilen (E),
- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
 - Meilen, Dorfstrasse 100, Postfach, 8706 Meilen,
 - Herrliberg, Forchstrasse 9, 8704 Herrliberg,
 - Egg, Forchstrasse 145, Postfach, 8132 Egg,
- den Bezirksrat Meilen, Dorfstrasse 38, Postfach, 8706 Meilen,
- die Baudirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli

Anhang Übersicht über die Ausgabenkompetenzen gemäss den ZV-Statuten für neue Ausgaben

Organe	Einmalige Aufwendungen budgetierte Ausgaben	Einmalige Aufwendungen nicht budgetierte Ausgaben	Wiederkehrende Aufwendungen budgetierte Ausgaben	Wiederkehrende Aufwendungen nicht budgetierte Ausgaben
GF	im Geschäftsreglement delegierbar bis max. Fr. 100'000.--; jährlicher Gesamtbetrag gemäss Budget	--	im Geschäftsreglement delegierbar bis max. Fr. 20'000.--; jährlicher Gesamtbetrag gemäss Budget	--
BK	bis Fr. 500'000.-- im Einzelfall; jährlicher Gesamtbetrag gemäss Budget	bis Fr. 50'000.-- im Einzelfall; bis Fr. 100'000 als jährlicher Gesamtbetrag	bis Fr. 50'000.-- im Einzelfall; jährlicher Gesamtbetrag gemäss Budget	bis Fr. 30'000.-- im Einzelfall; bis Fr. 50'000 als jährlicher Gesamtbetrag
Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	bis Fr. 1'000'000.-- im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)	bis Fr. 1'000'000.-- im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)	bis Fr. 100'000.-- im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)	bis Fr. 100'000.-- im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)
Stimmberechtigte	über Fr. 1'000'000.-- im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)	über Fr. 1'000'000.-- im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)	über Fr. 100'000.-- im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)	über Fr. 100'000.-- im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)